

## Statuten

# Verein Roter Tropfen

## Zweck des Vereins

### Artikel 1 ZGB

Der Verein Roter Tropfen ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Der Verein bezweckt durch Vorträge, Teilnahme an öffentlichen Anlässen und Spendenauftrufaktionen hilfsbedürftige Personen, Familien und Institutionen zu helfen:

Direkte personelle Unterstützung vor Ort im sozialpädagogischen Bereich der Eltern, Verwandten und kranken Kinder in den Kinderabteilungen der Onkologie der öffentlichen Spitälern von Santa Cruz/Bolivien durch Einsatzvermittlung von Praktikanten aus Europa. Der Verein hilft bei der Suche nach Blutspendern vor Ort und gibt finanzielle Unterstützung an Bedürftige für die Laboranalysen des Blutes und den Kauf von Blutkonserven bzw. Blutplasma bei der Blutbank in Santa Cruz.

Der Verein kann sich auch an anderen Projekten in Südamerika finanziell und/oder mit dem Einsatz von Freiwilligen engagieren, die Kinder und Jugendliche in ihrer Ernährung, Ausbildung und Erziehung unterstützen.

### Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Mitgliedschaft

### Artikel 4 Mitgliedbeitrag

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Die Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge, die nach sachlichen Kriterien unterschiedlich festgelegt werden können.

### Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Artikel 7 Verbandsanschiessung**

Der Verein Roter Tropfen kann sich einem Verband mit ähnlicher Zielsetzung und Zwecke anschliessen.

## **Organisation**

### **Artikel 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **Artikel 9 Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Juni stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

### **Artikel 10 Geschäfte an der Generalversammlung**

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Appell
- Protokoll
- Kasse- und Revisionsbericht
- Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

### **Artikel 11 Fassung der Beschlüsse**

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 16). Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Artikel 12 Anträge an die Generalversammlung**

Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

### **Artikel 13 Wahl des Vorstandes**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Chargierte für jeweils 1 Jahr. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Artikel 15 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf den Vereinszweck unter Artikel 2.

## **Artikel 16 Revisoren**

Die Revisoren werden jährlich mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17 Statutenänderungen**

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

### **Artikel 18 Auflösung der Vereins**

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert noch verteilt werden, sondern ist einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Eine Verteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 19 Gerichtsstand**

Winterthur ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

### **Artikel 20 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Oktober 2010 angenommen und am 25. Juli 2011 und 20. April 2012 geändert worden. Sie treten sofort in Kraft.

20. April 2012, Obüchelberger